

**Verordnung
über die Finanzierung und Entschädigung
von Leistungen für die Landesverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik**

— **Finanzierungs- und Entschädigungsverordnung** —

vom 26. Juli 1979

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung des § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Finanzierung bzw. Entschädigung von Leistungen und deren Vorbereitung, die auf der Grundlage festgelegter Entnahmen aus den Grundmitteln, aus anderen Beständen der Volkswirtschaft oder in anderer Weise im Verteidigungszustand oder bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft in Anspruch genommen werden und zu erbringen sind. Diese Verordnung ist auch anzuwenden, wenn vom Nationalen Verteidigungsrat die Mobilmachung beschlossen wurde.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Finanzierung bzw. Entschädigung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden, die für die Landesverteidigung benötigt werden, sowie für die Finanzierung bzw. Entschädigung der Auswirkungen infolge von Einschränkungen und Verboten in Gebieten mit besonderer Ordnung.

§ 2

Leistungen zugunsten der Streitkräfte der verbündeten Staaten sind entsprechend dieser Verordnung zu finanzieren bzw. zu entschädigen. Das gilt nicht, soweit die Verordnung vom 11. April 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik Zusammenhängen (GBl. I Nr. 28 S. 237) anzuwenden ist.

**Finanzierung bzw. Entschädigung
von Leistungen**

§ 3

(1) Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, volkseigene Betriebe und Einrichtungen haben die Finanzierung der Vorbereitung und der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage von Auflage- bzw. Leistungsbescheiden zu planen und im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgaben durchzuführen.

(2) Können staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, volkseigene Betriebe und Einrichtungen die Finanzierung der Vorbereitung und der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage von Auflage- bzw. Leistungsbescheiden nicht planen, entscheidet das jeweils übergeordnete Organ über die Finanzierung.

§ 4

(1) Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen, Vereinigungen und Bürger erhalten für die Aufwendungen, die ihnen aus der Vorbereitung und der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage von Auflage- bzw. Leistungsbescheiden entstehen, auf Antrag eine Entschädigung.²

(2) Aufwendungen für Umrüstungen und andere Veränderungen an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten werden Ge-

nossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürgern auf Antrag in vollem Umfang oder anteilig entschädigt, wenn sie keine oder nur teilweise Möglichkeiten zur Nutzung der Veränderungen haben.

§ 5

Die laufenden Unterhaltungs- und Wartungskosten bei der Inanspruchnahme von Grundmitteln während Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft sind durch die Bedarfsträger für Leistungen¹ zu finanzieren.

§ 6

**Finanzierung bzw. Entschädigung der
Auswirkungen infolge von Einschränkungen
oder Verboten in Gebieten
mit besonderer Ordnung**

(1) Für die Finanzierung der Auswirkungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, volkseigenen Betrieben und Einrichtungen infolge von Einschränkungen oder Verboten in Gebieten mit besonderer Ordnung entstehen, gilt § 3 dieser Verordnung.

(2) Entstehen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürgern infolge von Einschränkungen oder Verboten in Gebieten mit besonderer Ordnung Vermögensnachteile, erhalten sie auf Antrag eine Entschädigung.

§ 7

Entschädigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Entschädigung nach dieser Verordnung ist von dem Leistungspflichtigen an den für ihn zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Stadt schriftlich einzureichen. Der Rat der Gemeinde bzw. Stadt hat den Antrag zu prüfen und mit einer Stellungnahme an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat auf der Grundlage der preisrechtlichen, steuerrechtlichen und der tarifrechtlichen Bestimmungen über die Entschädigung zu entscheiden.

(3) Wird dem Antrag entsprochen, ist innerhalb von 8 Wochen nach der Antragstellung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Entschädigung zu zahlen.

(4) Wird der Antrag dem Grunde oder der Höhe nach abgelehnt, kann der Leistungspflichtige beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Beschwerde einlegen. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, entscheidet innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig.

**Finanzierung bzw. Entschädigung der
Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden**

§ 8

Die Inanspruchnahme volkseigener Grundstücke und Gebäude durch Rechtsträgerwechsel erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Im weiteren gelten die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf Volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) und die Anordnung vom 11. Oktober 1974 für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 489).

§ 9

Beim Kauf nichtvolkseigener Grundstücke und Gebäude ist im Kaufvertrag die Höhe und Zahlung des Kaufpreises sowie

v"

¹ Bedarfsträger für Leistungen gemäß § 3 der Leistungsverordnung vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 265)